

Hygienekonzept Jugendclub „ChillOut“

gemäß der 6. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt für den (Wiedereröffnung am 15.06.2020)

Gemäß der sechsten SARS-COV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt besteht die Möglichkeit Jugendclubs für den Publikumsverkehr wieder zu öffnen. Von dieser Möglichkeit wird ab dem 15.06.2020 für den Jugendclub ChillOut Gebrauch gemacht. Nachfolgend seien die wichtigsten Maßnahmen und Eckpunkte zur Umsetzung des Hygieneplans unter Berücksichtigung des §11 SGB VIII aufgeführt.

Zugang zur Einrichtung

Angepasst an die Fläche des Jugendclubs und an die zu wahrenen Hygienevorschriften dürfen maximal 30 Kinder und Jugendliche zeitgleich den Jugendclub „ChillOut“ nutzen.

Information an die Kinder und Jugendlichen:

Alle Nutzer des Jugendclubs werden nachweislich belehrt. Sie werden u.a. auf das Verhalten bei der Feststellung von Krankheitssymptomen hingewiesen.

Anwesenheitsliste für die Kontaktpersonennachverfolgung im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2:

Alle Nutzer des Jugendclubs müssen sich täglich in einer Anwesenheitsliste registrieren. Es werden nachfolgende Angaben erfasst: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Datum. Die Anwesenheitsliste ist für die Gewährleistung der Kontaktpersonennachverfolgung bindend. Zur Nachverfolgung der Infektionsketten ist das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld berechtigt und verpflichtet, wenn eine Infektion mit SARS-COV-2 auftritt. Die Listen werden 4 Wochen aufbewahrt und bei Verlangen an das Gesundheitsamt durch die Stadt Sandersdorf-Brehna ausgehändigt.

Verhalten bei der Feststellung von Krankheitsanzeichen:

Stellt ein Kind oder Jugendlicher, welcher den Jugendclub aufgesucht hat, bei sich Krankheitssymptome fest, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z.B. Fieber, Halsschmerzen, Husten), so darf der Jugendclub nicht mehr betreten werden. Der Kontakt zu anderen Jugendlichen ist zu vermeiden. Bis zur Genesung wird das Kind oder der Jugendliche von der Nutzung ausgeschlossen. Die Fachkraft für soziale Arbeit ist umgehend zu informieren.

Abstandsregelung:

Die Abstandsregelung von mindestens 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, sind in der gesamten Einrichtung einzuhalten. Es befinden sich auf dem Fußboden der Einrichtung Markierungen, die auf den Abstand von 1,5 m hinweisen. Die Nutzer haben diese zu beachten.

Vermeidung von Ansammlungen mehrerer Personen:

Der Zugang der Einrichtung erfolgt über den Haupteingang, welcher von der Fachkraft für soziale Arbeit beaufsichtigt wird, um eine optimale Kontrolle des Publikumsverkehrs zu ermöglichen. Ansammlungen von mehreren Personen durch Warteschlangen an Toiletten sowie im Eingangsbereich wird untersagt. Durch Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden können die Abstandsregelungen eingehalten werden. Der Außenbereich verfügt über zwei Sitzmöglichkeiten (Raufen), unter denen sich maximal 5 Personen gleichzeitig aufhalten dürfen. Bei Auslastung der Besucherzahl wird der Einlass zur Einrichtung neuen Nutzern verwehrt.

Mund-Nasen-Bedeckung:

Das Tragen einer textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen, jedoch nicht verpflichtet festgelegt. Empfohlen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gang der Einrichtung sowie am Eingangsbereich des Jugendclubs.

Angebote zur Freizeitgestaltung:

Die Freizeitgestaltung findet vorwiegend im Außenbereich, unter Einhaltung der Abstandsregelung, statt. Hierbei können mehrere kleine Gruppen, maximal 5 Personen gebildet und durch Anmeldung in der Anwesenheitsliste registriert werden.

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen:

Bei Betreten des Jugendclubs haben alle Nutzer die Hände zu desinfizieren. Auf die Einhaltung der Husten- und Niesetikette ist zu achten. In der Einrichtung hängen an geeigneten Stellen Hinweisschilder zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen aus.

Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen der Einrichtung werden erhöht. Hierbei zählt die verstärkte Reinigung und Desinfektion von häufig genutzten Oberflächen wie z.B. Türklinken, Griffe, Tische, Lichtschalter und alle anderen Oberflächen, welche von den Nutzern der Einrichtung häufig berührt werden. Die Toiletten vor Ort werden täglich gereinigt und desinfiziert. Das Betreten des Sanitärbereiches ist ausschließlich zwei Personen gleichzeitig gestattet. Die Küche bzw. das Büro der Einrichtung wird ausschließlich von der Fachkraft für soziale Arbeit genutzt.

Die Einrichtung wird täglich vor Öffnung und nach der Schließung der Einrichtung stoß gelüftet. Zusätzlich erfolgt mindestens eine Stoßlüftung während des laufenden Betriebes.

gez.

Andrea Hille
Fachkraft für soziale Arbeit
des Jugendclubs „ChillOut“